

IHR WEG ZUR FÖRDERUNG

1. KOSTENFREIES BERATUNGSGESPRÄCH VEREINBAREN

Sie vereinbaren einen Termin zu einem kostenfreien Beratungsgespräch vor Ort mit dem städtebaulichen Berater, Herrn Alt, und dem Amt für den ländlichen Raum.

2. BERATUNGSPROTOKOLL ERHALTEN

Nach diesem Termin erhalten Sie ein Beratungsprotokoll mit fachlichen und förderrechtlichen Hinweisen.

3. KOSTENANGEBOT EINHOLEN - Auf der Grundlage des Beratungsprotokolls holen Sie Kostangebote von Firmen ein. Dafür sind mindestens zwei Vergleichsangebote pro Gewerk oder eine Kostenschätzung nach DIN 276 erforderlich.

4. RECHTLICHE VORGABEN BEACHTEN

Bei umfangreichen Baumaßnahmen benötigen Sie ggf. eine Baugenehmigung.

Bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist zu beachten.

5. DANN STELLEN SIE EINEN ANTRAG

Anträge werden online über die Internetseite <https://lawileportal-hessen.de/> gestellt.



PRIVATINVESTITIONEN

Private Anwesen prägen in besonderem Maße das Erscheinungsbild eines Dorfes. Die Investitionen in leerstehende alte Gebäude und in die Modernisierung nicht mehr zeitgemäßer Häuser bewirkt eine Belebung der Ortskerne.

Das hessische Dorfentwicklungsprogramm will die Investitionen Privater fördern und bietet Haus- und Hofbesitzern, deren Anwesen im Fördergebiet des jeweiligen Ortsteils liegt, finanzielle Unterstützung an. Bauherren erhalten attraktive Zuschüsse, kostenlose Fachinformationen und Vorschläge von Experten zur Gestaltung, Sanierung, Erweiterung oder Umnutzung Ihrer Wohngebäude, der Nebengebäude und Scheunen.

STÄDTEBAULICHE BERATUNG

Ansprechpartner: Hermann Alt

06723 - 99 98 12

info@architekt-alt.de

AMT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Ansprechpartnerin: Claudia Kühn

06431 - 296 59 55

c.kuehn@limburg-weilburg.de

GEMEINDE KIEDRICH

Ansprechpartner: Christian Paff

06123 - 90 50 22

christian.paff@kiedrich.de



Information zur Förderung von Privatmaßnahmen



FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

SANIERUNG UND ERHALT VON GEBÄUDEN

- Dachstuhl, Dacheindeckung
- Fachwerkrestaurierung und -freilegung
- Sanierung / Aufarbeitung von Fenstern und Haustüren
- Fassaden- und Sockelsanierung

ERWEITERUNG UND UMNUTZUNG VON GEBÄUDEN, BAUJAHR VOR 1950

- Ausbau von Dachgeschossen
- Erweiterungsbauten
- Umnutzung und Ausbau leerstehender Scheunen und Nebengebäude

STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ

- Wärmedämmung (Dach, Fassade, Geschossdecken)
- Technische Anlagen sind in Kombination mit Sanierungsarbeiten förderfähig

ERSATZ ODER NEUBAUTEN

- die sich in die vorhandene Baustruktur des alten Ortskerns einfügen
- mit standortverträglicher Nutzung
- auf der Basis einer abgestimmten Planung

STÄDETEBAULICH VERTRÄGLICHER RÜCKBAU / ABBRUCH

- Rückbau nicht sanierungs- oder umnutzungsfähiger Gebäude zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und Lebensqualität
- Grundlage ist eine qualifizierte Beratung oder Fachplanung in Verbindung mit einer abgestimmten Nachnutzung

HOF-, GARTEN-, GRÜNFLÄCHEN

AUSZAHLUNG VOM ZUSCHUSS

Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Rechnungen und Zahlungsbelege zusammen mit dem Auszahlungsantrag der Dorfentwicklungsbehörde (Amt für den ländlichen Raum) vorzulegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung dieser Unterlagen und einem abschließenden Ortstermin. Bei umfangreichen Maßnahmen sind in der Regel Teilauszahlungen möglich.



➔ ACHTUNG WICHTIG
**Erst nach Erhalt des schriftlichen
Zuwendungsbescheides dürfen Sie mit der
Maßnahme beginnen, Aufträge erteilen oder
Materialien einkaufen.**

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG

Die Förderung ist bis 2029 möglich und erfolgt durch einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 35 % der förderfähigen Nettokosten einer Maßnahme.

- max. Zuschuss 45.000,- Euro je Objekt
- max. Zuschuss 60.000,- Euro für Kulturdenkmäler
- max. Zuschuss 200.000,- Euro für den Umbau von Wirtschaftsgebäuden bei Schaffung von bis zu drei selbständigen Wohneinheiten

Förderung können Sie bei Investitionen **ab 10.000,- Euro** förderfähiger Nettokosten beantragen.

Voraussetzung: Ihr Anwesen muss innerhalb des Fördergebietes liegen. Die Abgrenzung des Fördergebietes und weitere Informationen können auf der Website der Gemeinde Kiedrich eingesehen werden. Nutzen Sie www.kiedrich.de oder den QR-Code:



Die Fördermaßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.